

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 39
Bekanntmachungen	S. 39
Auf einen Blick	S. 54

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 18. Februar bis 22. Februar 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 19. Februar 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn,
Friedrich von Bodelschwinghschule, Alte Flur 21,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

17.00 Uhr Naturschutzbeirat, Rathaus

Donnerstag, 21. Februar 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

vom 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Kommunalbetrieb Abwassergebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, und endet, wenn der Anschluss entfällt.
- (3) Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
 - d) bei Grundwassereinleitungen ist neben dem Grundstückseigentümer derjenige gebührenpflichtig, der aus der Grundwassereinleitung einen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Zudem ist derjenige, der die Einleitung beantragt hat, oder dem die Einleitung gestattet wird, gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig.

- (4) Jeder Eigentumswechsel ist innerhalb von zwei Wochen dem Kommunalbetrieb anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bis der Kommunalbetrieb von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
- b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen in die

öffentliche Abwasseranlage abfließende Wasser (Niederschlagswasser),

(2) Abwassergebühren für Schmutzwasser

- a) Die Abwassergebühren für Schmutzwasser werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasseranlagen von einem Grundstück zugeführt werden.
- b) Als Schmutzwassermenge gilt die im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 2, f.). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- c) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
Sofern der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, so wird die Wassermenge vom Kommunalbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, nimmt der Kommunalbetrieb eine Schätzung der Wassermenge vor.
- d) Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalbetriebes (§ 46 Abs.1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- e) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Sofern der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, so wird die Wassermenge vom Kommunalbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, nimmt der Kommunalbetrieb eine Schätzung der Wassermenge vor.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Kommunalbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. In diesem Fall gilt als eingeleitete Schmutzwassermenge eine Pauschalmenge von jährlich 48 m³ je behördlich auf dem Grundstück gemeldete Person.

- f) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentli-

chen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen.

Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und dem Kommunalbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Kommunalbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Kommunalbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- g) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag spätestens bis einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen beim Kommunalbetrieb geltend zu machen. Im Einzelfall kann dem Antragsteller auch aufgegeben werden, den Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der Antragszeitpunkt auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(3) Abwassergebühren für Niederschlagswasser

a) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche.

b) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bei der Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

c) Auf Anforderung des Kommunalbetriebes hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Kommunalbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Kommunalbetrieb geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalbetriebes (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

d) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 3 c. entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Kommunalbetrieb zugegangen ist.

(4) Abwassergebühren für Grundwasser

a) Die Abwassergebühren für Grundwasser werden ebenfalls nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Menge berechnet.

b) Für Grundwasser wird die über Wasserzähler oder andere vom Kommunalbetrieb zugelassene Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler) für den Einleitungszeitraum erfasste und eingeleitete Menge zugrunde gelegt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Grundwasser.

c) Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funk-

tionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Kommunalbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,39 €,

b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 1,05 € jährlich

c) je m³ Grundwasser 1,50 €

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Jahres. Soweit erforderlich, kann sich der Kommunalbetrieb hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Wenn der Kommunalbetrieb die Gebührenpflichtigen auffordert, den Wasserzähler selbst abzulesen und das Ergebnis dem Kommunalbetrieb mitzuteilen, und die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist der Kommunalbetrieb berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebührenpflichtigen den Zählerstand nicht bis zu dem jeweils vorgegebenen Zeitpunkt mitteilen. Bei der Berechnung der Abwassergebühr für Schmutzwasser wird der jeweils vor dem Ende des Erhebungszeitraumes vorliegende Zählerstand des Wasserzählers bis zum Ende des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) tageweise hochgerechnet.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Kommunalbetrieb kann nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge erheben, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Der Kommunalbetrieb erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

(3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(4) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Bei vorübergehenden oder zeitlich befristeten Einleitungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der jeweiligen Einleitung.

(5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben.

Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig; ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Gebührenbescheid kann unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte für Teilzahlungen und Vorausleistungen vorsehen.
- (3) Der Kommunalbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des örtlichen Wasserversorgers als unselbständigen Verwaltungshelfer zu bedienen.

§ 7 Erklärungs- und Nachweispflicht

Änderungen, die sich im Erhebungszeitraum bei der Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ergeben, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert, innerhalb von einem Monat, nachdem sich die Änderung ergeben hat, dem Kommunalbetrieb mitzuteilen. Zudem hat er dem Kommunalbetrieb auf Verlangen alle die Abwasserentsorgung und damit die Bemessung und Berechnung der Gebühren betreffenden Auskünfte zu erteilen.

Werden solche Angaben nicht gemacht, ist der Kommunalbetrieb berechtigt, entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Er ist berechtigt, diese bei seinen Veranlagungen zugrunde zu legen.

Der Gebührenpflichtige hat ferner zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 01.01.2018 die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 06.02.2019

vom 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.04.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 13.04.2018; S. 69)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 06.02.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,39 €,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 1,14 € jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,63 €

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄS- SERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG)

vom 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

und

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330 – 334)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erhebt der Kommunalbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Entsorgungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube bzw. die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Eigentumswechsel ist innerhalb von zwei Wochen dem Kommunalbetrieb anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bis der Kommunalbetrieb von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Kommunalbetrieb die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalbetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,312 EUR je angefangene 0,1 m³ ausgepumpte/abgefahrte Menge.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUND- STÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEIN- KLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGSgebührensatzung)

vom 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.04.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 13.04.2018; S. 69)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung)

vom 06.02.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,288 EUR je angefangene 0,1 m³ ausgepumpte/abgefahrte Menge.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GEBREIN)

vom 06.02.2019

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld AöR hat in der Sitzung am 06.02.2019 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung

öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung (Frontmetermaßstab)
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kommunalbetrieb Krefeld AöR erhebt für die von ihr oder durch die von ihr beauftragten Dritten durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen / Straßenteile und/oder deren Zuordnung zu einer Winterdienstklasse Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Krefeld.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstäbe für die Benutzungsgebühren sind
 1. die an die erschließende Straße angrenzende oder die ihr zugewandte Grundstücksseite nach näherer Maßgabe der Absätze 2 bis 4 (Frontmeter),
 2. der in den Reinigungsklassen zum Ausdruck kommende Umfang der Straßenreinigung,
 3. die Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr (Straßenart) und/oder
 4. die der Straße / dem Straßenteilstück zugeordnete Winterdienstklasse.
- (2) Erschlossen wird ein Grundstück durch die Straßen, die seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglichen (§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld - Reinigungssatzung). Die Zuordnung einer Straße / Straßenteilstücke zu einer Reinigungsklasse und zu einer der in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Straßenarten sowie die Zuordnung einer Straße / Straßenteilstücke zu einer Winterdienstklasse ergeben sich aus der Anlage „Straßenverzeichnis“ der Reinigungssatzung der Stadt Krefeld.
- (3) Für die Ermittlung der nach Abs. 1 Ziffer 1 zu berücksichtigenden Grundstücksseite gilt folgendes:
 1. Als Grundstücksseite gilt die Grundstücksbegrenzungslinie, die an die Straße im Sinne des Landesstraßengesetzes angrenzt (Anlieger) oder ihr zugewandt ist (Hinterlieger). Eine Grundstücksseite ist der Straße zugewandt, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

2. Schließen sich an eine gemäß Ziffer 1 zu berücksichtigende Grundstücksseite unmittelbar Grundstücksseiten an, die der Straße zugewandt sind, so gelten alle Seiten als eine Grundstücksseite.
 3. Schließen sich an eine gemäß Ziffer 1 oder 2 zu berücksichtigende Grundstücksseite eine oder mehrere im Winkel von 45° oder mehr zur Straße verlaufende Seiten an, gelten diese nicht mehr als dieselbe, sondern als weitere, selbständige Grundstücksseiten. Alle sich hieran anschließenden Grundstücksseiten sind ebenfalls selbständige Grundstücksseiten.
 4. Grenzt ein Grundstück nicht an die zu reinigende Straße an und weist es keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so gilt als angrenzende bzw. zugewandte Grundstücksseite die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie als angrenzend bzw. zugewandt ergebende Seite.
 5. Bei Grundstücken, die abgeschrägte oder abgerundete Grundstücksgrenzen haben, werden die Grundstücksseiten bis zum Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten gemessen.
- (4) Für die Gebührenberechnung gilt folgendes:
1. Die Benutzungsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der gemäß Absatz 3 zu ermittelnden Grundstücksseite mit den in § 3 festgesetzten Gebührensätzen.
 2. Hat ein Grundstück in Bezug auf eine Straße mehrere Grundstücksseiten im Sinne von Absatz 3, so wird der Gebührenberechnung nur die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die die höchste Gebühr ergibt. Hierbei geht eine mit der angrenzenden Seite gebildete Grundstücksseite einer nur zugewandten Grundstücksseite vor.
 3. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind bei der Gebührenberechnung die Abs. 1 bis 3 für jede Straße gesondert anzuwenden.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

1. für die Straßenreinigung

in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	68,60 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	61,74 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	54,88 EUR

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	29,40 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	26,46 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	23,52 EUR

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	19,60 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	17,64 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	15,68 EUR

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,

die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 9,80 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 8,82 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 7,84 EUR |

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 11,76 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 10,58 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 9,41 EUR |

in der Reinigungsklasse VI

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 5,88 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 5,29 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 4,70 EUR |

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 2,94 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 2,65 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 2,35 EUR |

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

2. Für den Winterdienst

- | | |
|-----------------------------|----------|
| In der Winterdienstklasse 1 | 1,22 EUR |
| In der Winterdienstklasse 2 | 0,37 EUR |
| In der Winterdienstklasse 3 | 0,11 EUR |

§ 4

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist
 - der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des durch die Straße erschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- Ein Wechsel des Eigentümers ist vom bisherigen Eigentümer schriftlich mitzuteilen. Die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem neuen Eigentümer.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet neben dem neuen Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Monats anfallen, in dem die Anzeige eingeht. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalbetriebs Krefeld AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehen, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- Die Gebührenpflicht für die Winterwartung entsteht mit dem 01. Januar jeden Kalenderjahres.

- Ändern sich die Berechnungsgrundlagen (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Änderung der Winterdienstklasse, Neuvermessung des Grundstücks) der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

- Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünfmal im Jahr beziehungsweise bei einem Ausbleiben infolge von Witterung, Feiertagen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ein Erstattungsanspruch ist auch bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch.

Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann beim Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften der Stadt Krefeld bis zum Ablauf des 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebühren nach § 3 werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

- Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahresbeträge, die dreißig Euro nicht übersteigen, gelten folgende Fälligkeiten:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

- Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gemäß § 14 (3) der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR tritt gleichzeitig die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) in der Fassung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE ANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN AM WERTSTOFFHOF DER GESELLSCHAFT FÜR STADTREINIGUNG UND ABFALLWIRTSCHAFT KREFELD MBH & CO. KG (GSAK)

vom 06.02.2019

(Krefelder Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 sowie des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.04.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 13.04.2018; S. 69) und §§ 16, 17, 20 und 22 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebes Krefeld AöR in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof der Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) beschlossen:

I. Entgeltpflichtige Leistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) erhebt die Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife.

Die Durchführung der Leistung kann von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden.

II. Leistungen und Entgelte

1. Für die Anlieferung von Rest- und Sperrmüll, Altreifen und unbehandeltes Holz			
Fahrzeugart	Beladung/Füllgrad		Entgelt in EURO (inkl. 19% MwSt.)
PKW	a)	Kofferraumladung	7,00
	b)	Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	14,00
Kombi	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
	b)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	14,00
	c)	Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	21,00
Van/ Kleinbus	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
	b)	Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	35,00
	c)	Dachhohe Laderaumbeladung	63,00
PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge		Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 7,00 bis 112,00
2. Für die Anlieferung von gemischten Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)			
PKW	a)	Kofferraumladung	14,00
	b)	Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	28,00
Kombi	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	14,00
	b)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	28,00
	c)	Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	42,00
Van / Kleinbus	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	14,00
	b)	Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	70,00
	c)	Dachhohe Laderaumbeladung	126,00
PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge		Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 14,00 bis 224,00
3. Für die Anlieferung von Bauschutt (ausschließlich mineralische Materialien wie z.B. Mauerwerk, Ziegel, Betonabbruch, Fliesen, Kacheln, Ziegel, Mörtel- und Putzreste, Keramik (Waschbecken, Toiletten etc.))			
PKW	a)	Kofferraumladung	3,50
	b)	Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	7,00
Kombi	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	3,50

		b)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	7,00
		c)	Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	10,50
Van / Kleinbus		a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	3,50
		b)	Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	17,50
		c)	Dachhohe Laderaumbeladung	31,50
PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge			Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 3,50 bis 56,00
4. Für die Anlieferung von unsachgemäß verpackten Nachtspeicherheizgeräten				
Menge			Entgelt in EURO (inkl. 19% MwSt.)	
Je Gerät			81,80	
5. Für die Anlieferung von Grünabfällen				
Menge			Entgelt in EURO (inkl. 19% MwSt.)	
Kleinstmengen bis zu 100 l			1,00	
Über 100 l bis zu maximal 1 cbm			2,00	

III. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof der Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) vom 17.03.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD AÖR (GEB SABF)

vom 06.02.2019

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetrieb Krefeld, AöR hat in der Sitzung am 06.02.2019 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetrieb Krefeld AöR (GebSABf) vom 06.02.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühregrund
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 5 Entgelte
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebühregrund

- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.
- Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenschildner

- Gebührenpflichtig für die gemäß § 4 zu entrichtenden Gebühren sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung), Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungsberechtigte. Mehrere Beteiligte sind Gesamtschuldner.

Wohnungs- und Teileigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung entstehenden Gebühren.

- Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 9 Abs. 8 AbfS ist der Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt für die regelmäßige Abfallentsorgung mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss (Zurverfügungstellung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS) erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern gemäß § 9 Abs. 4 AbfS.
- (2) Die Genehmigung der Reduzierung des Behältervolumens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 2. Variante – brauner Müllgroßbehälter – der Abfallsatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Posteingang des Antrages folgt.
Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3, 1. Variante – Eigenkompostierung – der Abfallsatzung) wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung geführt wird.
Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung oder Verwertung gemäß § 7 Abs. 2 der Abfallsatzung geführt wird.
Der Widerruf der Genehmigungen nach Satz 1, 2 und 3 wird vom Beginn des Monats an wirksam, der der vollziehbaren Widerrufsverfügung folgt.
- (3) Beim Übergang des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haften jedoch gesamtschuldnerisch mit den neuen Gebührenpflichtigen weiter, solange die nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vorgeschriebene Mitteilung nicht dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR zugegangen ist.
Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten sinngemäß.
- (4) Der Kommunalbetrieb Krefeld AöR erhebt eine Verwaltungsgebühr bei Abmeldung des zusätzlichen Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlichen braunen Müllgroßbehälter.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab für Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS ist das zur Verfügung stehende Behältervolumen unter Berücksichtigung der Verdichtung des Mülls.
- (2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	119,28 EUR
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	157,92 EUR
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	240,96 EUR
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	279,60 EUR
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	477,00 EUR
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	554,28 EUR
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	791,76 EUR
8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	869,04 EUR
9. Für 1.100 l MGB	2.754,36 EUR
10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	4.929,36 EUR
11. Für 3.000 l UFB	8.728,56 EUR
12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	7.543,32 EUR
13. Für 5.000 l UFB	13.940,40 EUR

- (3) Werden Abfälle in Müllgroßbehältern wöchentlich mehrmals oder nur 14täglich entsorgt, so beträgt die Jahresgebühr ein der Zahl der wöchentlichen Entsorgung entsprechendes Vielfaches der Gebührensätze nach Abs. 2 Nr. 5 – 9 bzw. die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 2 Nr. 9, sofern der Gebührensatz in Abs. 2 nicht gesondert festgesetzt ist.
- (4) Gebührenpflichtige, die Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung) auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwerten (Eigenkompostierer), erhalten einen Gebührenabschlag von 10 v. H. der nach Abs. 1 – 3 festzusetzenden Gebühr.
Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sofern die Bioabfälle getrennt erfasst und ordnungsgemäß, vollständig und schadlos außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet werden.
- (5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 15,48 EUR.
- (6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:
 1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport 43,92 EUR
 2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport 59,40 EUR
 3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport 101,16 EUR
 4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport 116,64 EUR
 5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport 145,08 EUR
 6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport 160,56 EUR
- (7) Bei Abmeldung des zusätzlichen Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlichen braunen Müllgroßbehälter wird eine Verwaltungsgebühr von 22,00 EUR je Änderungsantrag und Grundstück erhoben.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die die Stadt im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 4 der Abfallsatzung durch beauftragte Dritte betreiben lässt, können Entgelte nach den Entgeltregelungen dieser Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 bis Abs. 6 werden für ein Kalenderjahr oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahresbeträge, die dreißig Euro nicht übersteigen, gelten folgende Fälligkeiten:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;

2. am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für diesen Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, z.B. durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.
- (5) Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 7 wird nach Zugang des Bescheides zum dort genannten Fälligkeitstermin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gemäß § 14 (3) der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR tritt gleichzeitig die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld (GebSAbf) in der Fassung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD AÖR (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am 06.02.2019 die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der vom Kommunalbetrieb Krefeld AöR unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.

§ 4

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Erdbestattungen

1.1	von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	977,00 EUR
1.2	von Kindern bis zu 6 Jahren	610,00 EUR
1.3	von Früh- und Totgeburten	37,00 EUR
1.4	a. Abfuhr von Erdaushub	177,00 EUR
	b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	354,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1	Grabbereitigung für die Beisetzung der Urne	323,00 EUR
2.2	Grabbereitigung für die Beisetzung im Aschefeld	388,00 EUR
2.3	Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	42,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1.	Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	283,00 EUR
2.	Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung	98,00 EUR
3.	Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck	95,00 EUR
4.	Benutzung der Trauerhalle Verberg	78,00 EUR

5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung 14,00 EUR

6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) 42,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Sarggrabstätten

1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht 448,00 EUR

1.2 Reihengrabstätte 1.354,00 EUR

1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein 3.371,00 EUR

1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein 4.551,00 EUR

1.5 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung) 2.010,00 EUR

1.6 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle 2.520,00 EUR

1.7 Parkgrabstätte 6.030,00 EUR

2. Urnengrabstätten

2.1 Anonyme Ascheeinbringung 1.926,00 EUR

2.2 Anonyme Urnengrabstätte 1.541,00 EUR

2.3 Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung 1.233,00 EUR

2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein 1.888,00 EUR

2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein 2.550,00 EUR

2.6 Urnenwahlgrabstätte 1.980,00 EUR

2.7 Baumgrabstätte 3.690,00 EUR

2.8 Urnenkammer 7.440,00 EUR

2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte 504,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1,5 bis 1,7 sowie 2,5 bis 2,8 1/30 der Gebührensätze.

3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.

4. Memoriam Garten:

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:

1.6 Erdwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle

2.6 Urnenwahlgrabstätte

IV. Umbettungen

1. Säрге

1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte 3.192,00 EUR

1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte 4.633,00 EUR

1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde 2.883,00 EUR

1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde 2.059,00 EUR

2. Urnen

2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof 823,00 EUR

2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof 823,00 EUR

2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde 515,00 EUR

2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde 515,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1. Reihengrabstätten

1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm gebührenfrei

1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale 43,00 EUR

1.3 stehende Grabmale 116,00 EUR

2. Wahlgrabstätten

2.1 liegende Grabmale 43,00 EUR

2.2 stehende Grabmale 194,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen 95,00 EUR

2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen 88,00 EUR

3. Pflege von Urnenkammern 161,00 EUR

4. Erdbestattung: Verbau von Hand 234,00 EUR

5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen 201,00 EUR

6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen 123,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten jährlich 30,00 EUR

Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR

2. Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gemäß § 14 (3) der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR tritt gleichzeitig die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 06.02.2019
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES 1. ERGÄNZUNG NR. 666/I BLATT 2 – NEUE RITTERSTRASSE / DIESSEMER BRUCH / KRANKENHAUS MARIA-HILF / ERSCHLIESSUNGSSTRASSE NEUE RITTERSTRASSE 43 - 63 –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 666/I Blatt 2, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Zufahrt zum Krankenhaus-Parkplatz Alexianer / Maria-Hilf,
 - im Westen durch die Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63,
 - im Norden durch die Südseite der Neue Ritterstraße und
 - im Osten durch die Westseite der Straße Dießemer Bruchein Verfahren zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan 1. Ergänzung Nr. 666/I Blatt 2 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 –

- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan 1. Ergänzung Nr. 666/I Blatt 2 neu auf Rang 35 platziert. Die bisher auf Rang 35 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.01.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Ergänzung Nr. 666/I Blatt 2 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

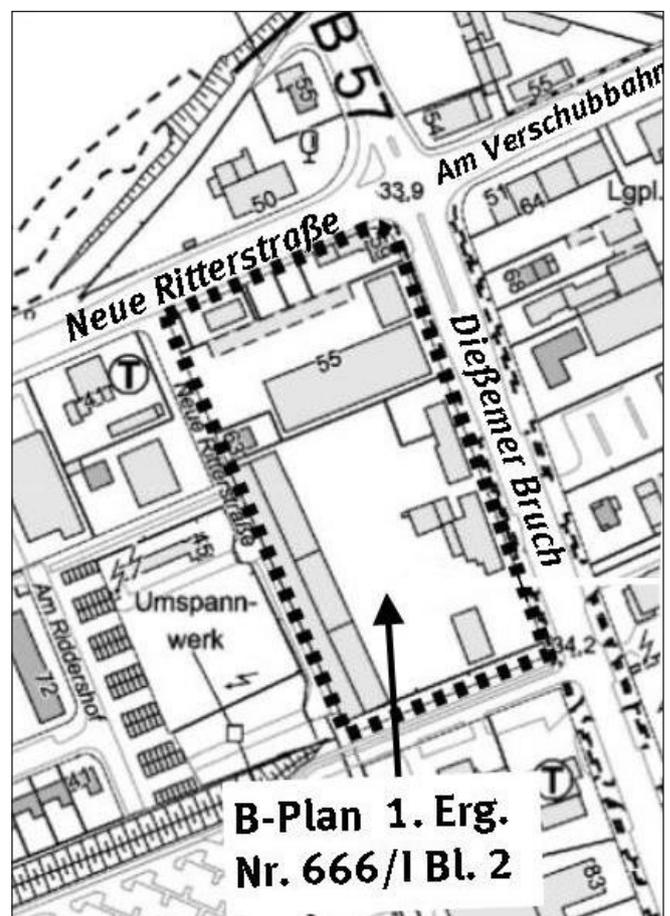
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.



Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:

Krefeld, den 04.02.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 825 (V)

– MÜHLENWEG 20 - 22 –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 beschlossen:

- Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des bestehenden Netto-Markts am Mühlenweg Nummern 20 - 22 in Krefeld-Hüls, welcher
 - im Norden durch einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandel,
 - im Süden und Osten durch die Straße Mühlenweg und
 - im Westen durch gewerbliche genutzte Hallen begrenzt wird,

ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 825 (V) – Mühlenweg Nr. 20 - 22 –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 825 (V) außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Nr. 735 (V) – Kempener Straße / Mühlenweg –
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 825 (V) – Mühlenweg Nr. 20 - 22 – neu auf Rang 35 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.01.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 825 (V) – Mühlenweg 20 - 22 – wird gemäß § 4 Bekanntm-VO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

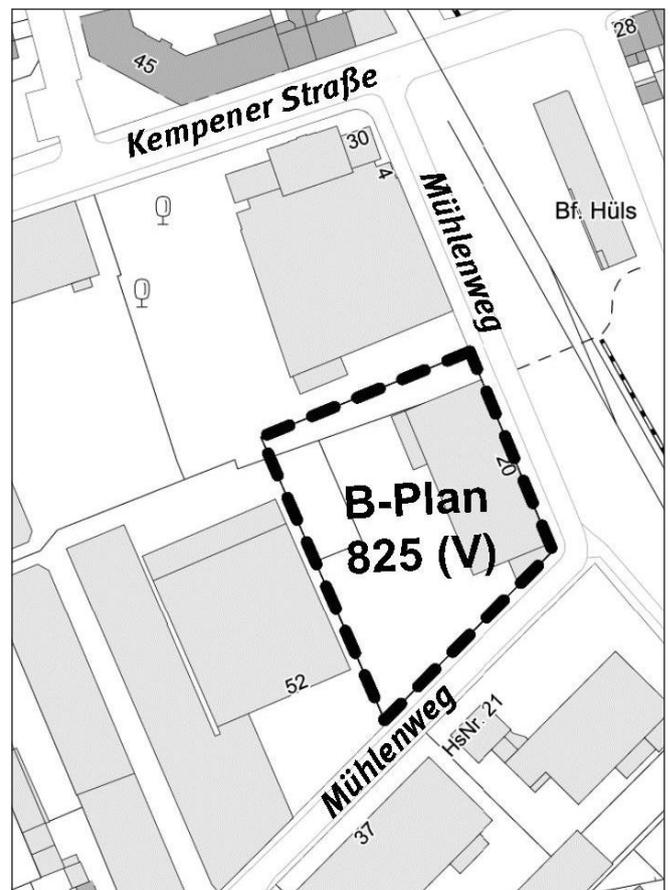
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 04.02.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

15.02. bis 17.02.2019

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a, 47803 Krefeld
97 86 13

22.02. bis 24.02.2019

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld
71 07 06

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.